

Drucksachen-Nr. <b>BR/010/2023</b>	Datum 16.01.2023	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	14.02.2023

Inhalt:

Feststellung der Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) 2023

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr	
37.858.500,00 €	36510.531201 36510.731201 36510.531835 36510.731835	2023	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Produkt 36510		
€			

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landrätin beabsichtigt, einen Durchschnittssatz i. H. v. 60.249,96 € als Bemessungsgröße für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 festzustellen.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## **Begründung:**

Der Landkreis Uckermark hat sich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 KitaG zu beteiligen (Pflichtleistung).

Entsprechend dem KitaG gewährt der Landkreis Uckermark den Trägern einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtungen, das zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 KitaG erforderlich ist. Bemessungsgrößen sind die Durchschnittssätze der jeweils geltenden Vergütungsregelung.

Entsprechend § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten – Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgestellt.

Im Rahmen der Kita-Finanzierung werden nicht die tatsächlich anfallenden Personalkosten bezuschusst, sondern das KitaG gibt als Bemessungsgröße Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelungen vor. Der Landkreis Uckermark wendet diese pauschale Finanzierungsform seit der Übernahme dieser Aufgabe im Jahre 2004 selbst an. Die Durchschnittssätze werden auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ermittelt.

Die Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung steigen zum 1. Januar 2023 im Schnitt um 0,3 Prozentpunkte auf 1,6 Prozent.

Der Satz der Arbeitslosenversicherung wurde für einen begrenzten Zeitraum auf 2,4 Prozent gesenkt. Ab Januar 2023 beträgt der Beitragssatz wieder 2,6 Prozent.

Aus diesem Grund nimmt die Verwaltung die Ermittlung der jährlichen Durchschnittsgröße für den Zeitraum ab 01.01.2023 neu vor.

Für die so genannte Mustererzieherin entstehen demnach in 2023 die Jahrespersonalkosten i. H. v. 60.249,96 EUR. In der Jahressumme steigt die Bemessungsgröße gegenüber der Vorjahresgröße um 1.363,79 EUR.

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage Bemessungsgrößen